

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Steinburg

(Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 08.01.2021, tragen. ²§ 2a Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 gilt entsprechend. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab 14.01.2021 und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich 15.03.2021**. Sie wird vorzeitig aufgehoben, soweit der Schwellenwert von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.
- Die Allgemeinverfügungen ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 und

29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 08.01.2021 (Az. VIII 40 – 23141/2020). Für den Kreis Steinburg sind aufgrund der Überschreitung einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erweiterte Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Der Kreis hat nach Ausbruch der Corona-Pandemie mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Die Allgemeinverfügungen sind seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden. Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Allgemeinverfügungen waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie im Kreisgebiet der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Durch die Maßnahmen wurde in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen und wird auch gegenwärtig in einigen Bereichen in elementare Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises und darüber hinaus eingegriffen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Das eigentliche Ziel der bisherigen Maßnahmen, nämlich einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen, konnte bisher nicht erreicht werden.

Im Kreis Steinburg entwickeln sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle stark ansteigend. Daher sind auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es bedarf daher weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft der Kreis kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Der Kreis hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Insgesamt sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken. Dabei hat der Kreis berücksichtigt, dass viele Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch die in Schleswig-Holstein geltende Ver-

ordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind. Die auf Kreisebene angeordneten Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine die auf Landesebene ergriffenen Maßnahmen ergänzende Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung. Ohne solche Beschränkungen bestünde das Risiko, dass die Infiziertenzahlen im Kreis exponentiell wachsen könnten. Dies würde unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen.

Die Infektionszahlen sind noch sehr hoch. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung wirkt durch die Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend. Gleichzeitig sollen Pflicht und Zwang nur dort eingreifen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

In den unter 1. genannten Einrichtungen gilt zur Eindämmung des Virus eine grundsätzliche Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Hintergrund der getroffenen Regelungen ist, dass die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch ist, weil kindliches Spiel, insbesondere in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und mit den genannten erwachsenen Personen mit sich bringt. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung dienen deshalb insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu unterbinden.

Bei der Betreuung von Kindern sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen,

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden. Nicht zuletzt zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des dringend erforderlichen Personals in vielen (system)relevanten Bereichen muss ein (Not)Angebot aufrechterhalten bleiben. Um auch hier das Risiko der Übertragung einzudämmen sind allerdings die dargelegten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14.01.2021 bis einschließlich 15.03.2021. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich. So wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, soweit der Schwellenwert von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 13.01.2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt